



Regierungsrat

Luzern, 06. Januar 2015

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 606**

Nummer: P 606
Eröffnet: 05.11.2014 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 06.01.2015 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 19

Postulat Oehen Thomas und Mit. über keine höheren Kosten in der Landwirtschaft durch kürzere Kontrollintervalle**A. Wortlaut des Postulats**

Durch das neu organisierte Kontrollwesen in der Landwirtschaft, was die «blauen Kontrollen» von Betrieben mit Tieren anbelangt, wird der Kontrollintervall kürzer, und es braucht mehr Kontrolleure. Ich fordere, dass diese Kosten nicht auf die Betriebe abgewälzt werden, da es sich um öffentlich-rechtliche Kontrollen (hoheitliche Aufgabe) des Veterinäramtes handelt.

Begründung:

Neu werden auf allen Landwirtschaftsbetrieben, die Vieh halten, die ehemals «blauen Kontrollen» anstelle des bisherigen zehnjährigen Rhythmus mindestens alle vier Jahre durchgeführt. Dies ist in der Verordnung über Kontrollen in der Landwirtschaft (VKKL) geregelt. Inhaltlich geht es dabei um die öffentlich-rechtlichen Verantwortungsbereiche des Veterinäramtes, die sogenannten Grundkontrollen des Veterinäramtes (Tierschutz, Tiergesundheit, Tierarzneimittel, Tierverkehr, Milchhygiene bei der Verkehrsmilchproduktion und Hygiene bei der Primärproduktion), die durch Tierärzte durchgeführt wurden. Bisher wurden die Kosten für diese «blauen Kontrollen» vom Veterinäramt getragen, da es sich um eine hoheitliche Aufgabe handelt. Neu wird der Kontrollaufwand durch die neuen Bestimmungen aber 2,5-mal grösser, und die Kontrollen können an sogenannte Kontrolleure mit dem Status AFA (Amtstierärztlicher Fachassistent) ausgelagert werden. Diese Fachassistenten können aus den Kontrolleuren von anerkannten Kontrollorganisationen rekrutiert werden. Diese müssen oder mussten aber zuerst ausgebildet und instruiert werden.

Oehen Thomas
Kottmann Raphael
Dissler Josef
Hunkeler Yvonne

Meier Patrick
Aregger André
Zurkirchen Peter
Wismer-Felder Priska

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Mit der Revision der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL; SR 910.15) wurde das Kontrollwesen in der Landwirtschaft auf den 1. Januar 2014 neu organisiert. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Entwicklung in Richtung "risikobasierte Prozesskontrollen" und es wurde eine Lösung erarbeitet um zu verhindern, dass die doppelte gesetzliche Abstützung der Tierschutzkontrollen in Tierhaltebetrieben mit ökologischem Leistungsnachweis (ÖLN-Betriebe) zu doppelten Kontrollen führen.

Die im Postulat angesprochenen verkürzten Frequenzen der Veterinärkontrollen in den Nutztierhaltungen betreffen die sogenannten Grundkontrollen in den Bereichen Tiergesundheit, Tierarzneimittel, Tierverkehr sowie Hygiene in der Milchproduktion und in der tierischen Primärproduktion. Damit werden die ehemalige "Blaue Kontrolle" (bisher alle 12 Jahre) und die Kontrolle der hygienischen Milchproduktion (bisher alle 4 Jahre) abgelöst. Die Tierschutzkontrollen sind davon nicht betroffen. Neu sind jetzt die Intervalle für alle Veterinärgrundkontrollen auf 4 Jahre in Ganzjahresbetrieben und 8 Jahre in Sömmerungsbetrieben festgelegt.

Gleichzeitig mit dieser Neuorganisation wurden die Veterinärkontrollen auf einen risikobasierten und prozessorientierten Ansatz abgestützt. Die Kontrolltiefe der Grundkontrollen wurde reduziert, Kontrollinhalte zusammengelegt und damit der Aufwand im Zusammenhang mit der Verkürzung der Intervalle nicht wesentlich erhöht. Zusätzlich wurden Rechtsgrundlagen geschaffen, dass neben den amtlichen Tierärzten auch speziell ausgebildete amtliche Fachassistenten berechtigt sind, diese Kontrollen durchzuführen, und dass die kantonalen Vollzugsstellen privatrechtliche Kontrollstellen mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen können, falls deren Kontrollpersonen die gleichen Qualifikationen erfüllen.

In ÖLN-Betrieben (Direktzahlungsbezüger) mit Nutztierhaltung führt der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung und der Direktzahlungsverordnung faktisch zu doppelten Tierschutzkontrollen. Um dies zu verhindern wurde eine Arbeitsgruppe¹ beauftragt, Lösungen zu erarbeiten, damit die Ergebnisse eines Kontrollgangs sowohl für die Umsetzung der Direktzahlungen wie auch für den Kontrollauftrag der Tierschutzfachstellen nutzbar sind. Dazu musste geregelt werden, dass es einen Standard für Tierschutzkontrollen gibt. Die Arbeitsgruppe hat zusammengefasst folgende Regelungen verabschiedet:

- Die Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN werden wie bisher im Auftrag des Direktzahlungsbezügers durchgeführt, die Finanzierung erfolgt gemäss kantonal geltenden Regelungen.
- Die Nutzung der Kontrollergebnisse für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung setzt voraus, dass die Kontrollpersonen der privatrechtlichen Kontrollstellen die Qualifikation eines amtlichen Fachassistenten ausweisen und die kantonalen Tierschutzfachstellen die Zusammenarbeit mit den Kontrollstellen in einer Leistungsvereinbarung regeln.
- Die Optimierung des Systems darf die Kosten für den Tierhalter nicht verändern.

Im Kanton Luzern erfolgt die Finanzierung der Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN durch die Direktzahlungsempfänger (Auftraggeber). Damit die Kontrollergebnisse für die Tierschutzfachstelle nutzbar sind, schliessen die Dienststelle Landwirtschaft und Wald und der Veterinärdienst mit allen bisher im Kanton Luzern in diesem Bereich tätigen Kontrollstellen Leistungsvereinbarungen ab und die Kontrollstellen weisen das geforderte qualifizierte Personal aus. Die Tierhalter haben damit die Wahlfreiheit bezüglich der Kontrollstelle, was im Einklang steht mit deren Forderungen, vorgebracht durch den Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband LBV. Die Finanzierung des damit verbundenen Mehraufwands für die Kontrollstellen wird in den entsprechenden Leistungsvereinbarungen so geregelt, dass den Tierhaltern keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Der Vorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartements hat aufgrund dieser Vorgaben und einer fundierten Kosten-Nutzen-Analyse entschieden, die sogenannten Veterinärkontrollen in den Nutztierhaltungen wie bisher durch Mitarbeitende des Veterinärdienstes durchzuführen, mit Ausnahme der Tierschutzgrundkontrollen in ÖLN-Betrieben. Der Veterinärdienst setzt für diese Tätigkeit wie in den Jahren zuvor insgesamt 200 Stellenprozent ein, nämlich 2 amtliche Fachassistenten mit insgesamt 150 Stellenprozent sowie 2 amtliche Tierärzte mit insgesamt 50 Stellenprozent. Gestützt auf die unveränderten gesetzlichen Grundlagen werden die Kosten dieser öffentlich-rechtlichen Kontrollen wie bisher vollumfänglich durch die öffentliche

¹ AG im Auftrag des Bundesamtes für Veterinärwesen und des Bundesamtes für Landwirtschaft, zusammengesetzt aus Vertretern der beiden Bundesämter, der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) und der Vereinigung Schweizer Kantonstierärzte (VSKT)

Hand getragen. Gebühren fallen für den Tierhalter nur dann an, wenn wesentliche oder schwerwiegende Mängel festgestellt werden, oder wenn Mängel nicht behoben werden. In den ÖLN-Betrieben führt der Veterinärdienst keine Tierschutzgrundkontrollen durch, sondern anerkennt die Kontrollergebnisse der privatrechtlichen Kontrollstellen. Die Zusammenarbeit, die Anforderungen und die Finanzierung des Mehraufwandes der Kontrollstellen werden in Leistungsvereinbarungen geregelt.

Aus den Ausführungen geht hervor, dass die Neuorganisation der Veterinärkontrollen zu keiner Abwälzung der Kosten auf die Tierhalter führt. Die Forderungen des Postulats sind damit erfüllt.

Wir beantragen Ihnen, das Postulat deshalb abzulehnen.